

Aufzeichnungen Beschuldigter sind Ausdruck der Gewährleistung der Objektivität der Untersuchungsführung und können, wenn es im Verfahren erforderlich ist, demonstrativ genutzt werden, um das sichtbar zu machen. Die Arbeit mit Aufzeichnungen des Beschuldigten ermöglicht es, Ausführungen Beschuldigter zu erhalten, die ohne unmittelbare Einflußnahme des Untersuchungsführers zustandekommen und ohne die im Vernehmungsprotokoll bis zum gewissen Grade unvermeidliche subjektive Brechung durch den Untersuchungsführer. Das kann besonders bedeutsam sein im Zusammenhang mit der Ablegung von Geständnissen, bei Widerruf oder Verteidigungsvorbringen Beschuldigter. Es ist in geeigneten Fällen auch zweckmäßig, Beschuldigte in Vorbereitung auf Vernehmungen zur Anfertigung von Aufzeichnungen in den Verwahrräumen der Untersuchungshaftanstalt zu veranlassen - grundsätzlich in Absprache mit der Abteilung XIV -, da es dadurch möglich ist, daß Beschuldigte zu bestimmten Sachverhalten ihre Überlegungen umfangreicher und ohne zeitliche Begrenzung durch die Dauer der Vernehmung anstellen können.

So erwies es sich als zweckmäßig, Beschuldigten die Wiedergabe der eingepprägten Instruktionen von Feindorganisationen außerhalb der Beschuldigtenvernehmung schriftlich über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen. Dadurch konnte eine umfassende Darstellung erlangt werden, die im konkreten Fall in der Beschuldigtenvernehmung nicht zu erreichen war.

Die Arbeit mit Aufzeichnungen Beschuldigter bietet weiterhin Möglichkeiten der Ausklammerung konspirativer Fakten und Zusammenhänge aus dem Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Wahrung der Objektivität der Dokumentierung. Da in diesen Verfahren die der unbedingten Konspiration und Geheimhaltung unterliegenden Tatsachen und Zusammenhänge nur in umschriebener Form in die Prozeßakten eingehen dürfen, erhalten Beschuldigte die Gelegenheit, Aufzeichnungen anzufertigen, in denen die konspirativen Zusammenhänge detailliert dargestellt werden. Es sind auch Gespräche mit dem Untersuchungsführer möglich, die der Untersuchungsführer als Vermerke dokumentieren kann und von dem Beschuldigten unterzeichnen läßt. Das Protokoll